

3. Nachtrag

zum Vertrag „Hallo Baby“

zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
zur Vermeidung von Frühgeburten und infektionsbedingten
Geburtskomplikationen

VKZ: 120 A14 003 81

zwischen

der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern,

Züricher Str. 25, 81476 München

vertreten durch

Herrn Gerhard Fuchs, Vorsitzender des Vertragsausschusses,
Frau Sigrid König, Vorständin des BKK Landesverbandes Bayern und
Herrn Stefan Bäuml, Vorsitzender der Mitgliederversammlung der BKK
Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern
- nachfolgend „**VAG Bayern**“ genannt -
und

der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg,

Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,

vertreten durch Frau Dagmar Stange-Pfalz, Vorsitzende des Vertragsausschusses
- nachfolgend „**VAG Baden-Württemberg**“ genannt -
und

dem BKK Landesverband Mitte,

- stellvertretend für die Mitglieder der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Mitte -
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
vertreten durch Roland Ziemann,
- nachfolgend „**VAG Mitte**“ genannt -
und

der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Hessen,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
vertreten durch Herrn Roland Rogge, Vorsitzender des Vertragsausschusses,
- nachfolgend „**VAG Hessen**“ genannt -
und

dem BKK Landesverband Nordwest,
handelnd für die Arbeitsgemeinschaft Selektivverträge
Hatzper Str. 36, 45149 Essen
vertreten durch Ralf Heinser, Geschäftsbereichsleitung,
- nachfolgend „**ARGE Nordwest**“ genannt -
und

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland
handelnd für die Arbeitsgemeinschaft Selektivverträge Rheinland-Pfalz und Saarland
Essenheimer Str. 126, 55128 Mainz,
vertreten durch Bettina Hamann-Becker
- nachfolgend „**ARGE Rheinland-Pfalz und Saarland**“ genannt -
und

dem Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF),
Arnulfstr. 58, 80335 München,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr. Christian Albring,

- nachfolgend „**BVF**“ genannt -
und

dem Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V. (BDL),

Keithstraße 26, 10787 Berlin,
vertreten durch Herrn Dr. Bernhard Wiegel, Vorstandsmitglied,
- nachfolgend „BDL“ genannt -

und

der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination

vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2 10623 Berlin
- nachfolgend „AG Vertragskoordination“ genannt -

Der Rahmenvertrag „Hallo Baby“ zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten und infektionsbedingten Geburtskomplikationen wird auf Grund der COVID-19-Pandemie wie folgt geändert:

- I. In der Anlage 6 „Leistungsbeschreibung und Vergütung“ wird die Leistungsbeschreibung der GOP 81312 während der Zeit der Pandemie zunächst befristet bis zum 31.03.2021 mit der Option auf Verlängerung wie folgt geändert.

<p>(3) Risikoaufklärung und ärztliches Gespräch im Rahmen des Toxoplasmosesuchtests</p> <p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation des Ergebnisses im Mutterpass und in den medizinischen Daten (kann auch bei einem darauffolgenden Präsenztermin der Schwangeren erfolgen) • Ärztliches Gespräch, auch telefonisch, zu den frühgeburtlichen Risiken und der Vermeidung von Toxoplasmose sowie zu den Spätfolgen bei Erwerb der Toxoplasmose während der Schwangerschaft für das Kind bzw. Gespräch zum weiteren Vorgehen • Umfang: 10 Minuten 	<p>20 €</p>	<p>81312</p>
--	--------------------	---------------------

- II. Die übrigen Regelungen des Rahmenvertrages bleiben unberührt.
- III. Der Nachtrag tritt mit Wirkung zum 1. November 2020 in Kraft.

Inggelstadt den 02.11.2020



Gerhard Fuchs

Vorsitzender des Vertragsausschusses
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern

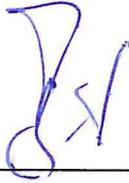
Reichen, den 9.11.2020



Sigrid König

Vorständin des BKK Landesverbandes Bayern

Regen _____, den 30.10. _____, 2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters, positioned above a horizontal line.

Stefan Bäuml

Vorsitzender der Mitgliederversammlung
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern

Kornwestheim, den 01.11.2020

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a series of loops and a long horizontal stroke at the end. The signature is written over a solid horizontal line.

Dagmar Stange-Pfalz

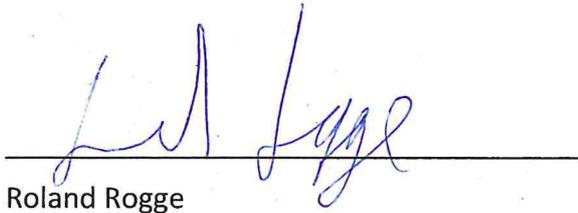
Vorsitzende des Vertragsausschusses
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Baden-
Württemberg

Hannover, den 02.11.2020



Roland Ziemann - BKK Landesverband Mitte
stellvertretend für die Mitglieder
der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Mitte

Kornwestheim, den 01.11.2020



Roland Rogge

Vorsitzender des Vertragsausschusses
BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Hessen

_____,den_____.2020



Ralf Heinser

Geschäftsbereichsleitung BKK-LV NORDWEST

Manz, den 6.11.2020

Hamann-Becker

Bettina Hamann-Becker

BKK Landesverband Mitte

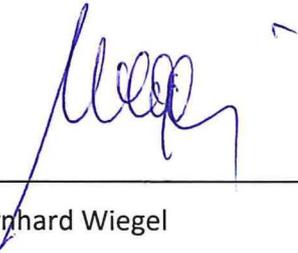
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und
Saarland

Wiesbaden, den 5.11.2020



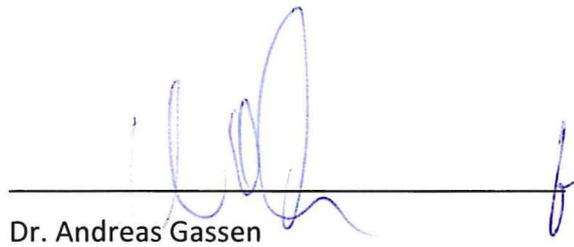
Dr. Klaus Doubek
2. Vorsitzender des Berufsverbands der
Frauenärzte e.V.

SD 30.10
_____, den _____. 2020



Dr. Bernhard Wiegel
Vorstandsmitglied des
Berufsverbands Deutscher Laborärzte e.V.

Besitz, den 28.10.2020



Dr. Andreas Gassen

Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
AG Vertragskoordination

Anlagen

Anlage 6 „Leistungsbeschreibung und Vergütung“

Anlage 6 – Leistungsbeschreibung und Vergütung

Die einzelnen Leistungsinhalte können je Schwangerer nur einmal von dem abrechnenden Arzt angesetzt werden.
Ausnahme: Wechsel des Versicherten zu einer anderen teilnehmenden BKK.

Der Vertrag umfasst ein Angebot der sinnvollen Ergänzung der Regelversorgung durch zusätzliche Leistungen für schwangere Frauen im Rahmen der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V. Die Leistungen werden durch Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe nach § 6 des Vertrages (Abschnitt A) und durch Fachärzte für Laboratoriumsmedizin oder Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie nach § 7 des Vertrages (Abschnitt B) erbracht. Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe können bei Vorliegen der Voraussetzung die Leistungen des Abschnitts B erbringen und abrechnen. Im Einzelnen stellen sich die Leistungen wie folgt dar:

Abschnitt A: Leistungen der Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Leistungsinhalte	Vergütung	GOP
<p>(1) Einschreibung mittels der Teilnahmeerklärung für Versicherte (Anlage 4) durch Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt: ab Feststellung der Schwangerschaft <p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung der Versicherten über das Versorgungsmodell mit der Patienteninformation nach Anlage 3 • Ggf. Aushändigung eines Programmflyers bzw. weiterer Informationsmedien der BKK für die Information schwangerer Frauen • Weiterleitung der Teilnahmeerklärung an die VAG Bayern nach § 5 Abs. 4 	10 €	81310
<p>(2) Technische und administrative Leistungen im Rahmen des Toxoplasmosesuchtests</p> <p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Blutentnahme inkl. dazugehöriger Sachmittel (Spritzen und Kanülen) • Zentrifugieren • Abseren • Vorbereitung und Durchführung des Transportes zum teilnehmenden Labor 	10 €	81311
<p>(3) Risikoaufklärung und ärztliches Gespräch im Rahmen des Toxoplasmosesuchtests</p> <p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation des Ergebnisses im Mutterpass und in den medizinischen Daten (kann auch beim darauffolgenden Präsenztermin der Schwangeren erfolgen) • Ärztliches Gespräch auch telefonisch zu den frühgeburtlichen Risiken und der Vermeidung von Toxoplasmose sowie zu den Spätfolgen bei Erwerb der Toxoplasmose während der Schwangerschaft für das Kind bzw. Gespräch zum weiteren Vorgehen • Umfang: 10 Minuten 	20 €	81312
<p>(4) Infektionsscreening</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt: 13. bis 20. Schwangerschaftswoche <p><u>Inhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung und Beurteilung eines Nativpräparates per Phasenkontrastmikroskop 	20 €	81313

<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung im Rahmen einer Selbstauskunft des Arztes über die Vorhaltung eines Phasenkontrastmikroskopes und die Durchführung einer entsprechenden Qualifizierung 		
<p>(5) Risikoaufklärung und anogenitaler Abstrich zum Nachweis auf Streptokokken B</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt: 35. bis 37. Schwangerschaftswoche <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung des Abstrichs • Vorbereitung und Durchführung des Transportes zum teilnehmenden Labor. • Dokumentation des Ergebnisses im Mutterpass und in den medizinischen Daten • Ärztliches Gespräch zu den Risiken und der Vermeidung von Streptokokken B während der Geburt für Mutter und Kind bzw. Gespräch zum weiteren Vorgehen • Umfang: 10 Minuten 	17 €	81314

Abschnitt B: Leistungen der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit den definierten Voraussetzungen gem. Speziallabor-Genehmigung (§ 135 Abs. 2 SGB V)

Leistungsinhalte	Vergütung	GOP
<p>(1) Durchführung des Toxoplasmosesuchtests</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt: ab Feststellung der Schwangerschaft nach Übersendung aus der Praxis für Frauenheilkunde und Geburtshilfe <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung des Toxoplasmosesuchtests • Ergebnismitteilung des Laborarztes an den Frauenarzt 	12 €	81315
<p>(2) Durchführung Streptokokken B Test</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt: 35. bis 37. Schwangerschaftswoche <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung des Tests • Ergebnismitteilung des Laborarztes an den Frauenarzt 	10 €	81316

Hinweise:

Die Vertragspartner einigen sich im Zuge der Weiterentwicklung des Rahmenvertrages über die Aufnahme eines zweiten Toxoplasmosetestes (für negativ getestete Versicherte) in der 20. - bis 30. Schwangerschaftswoche.

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Implementierung einer Videosprechstunde geprüft und ggf. im Rahmen eines Nachtrages in den Vertrag aufgenommen werden soll. Das Angebot der Videosprechstunde basiert auf Freiwilligkeit. Sowohl der Arzt entscheidet frei, ob er diese Form des ärztlichen Gespräches anbieten möchte als auch die Versicherte entscheidet frei, ob sie diesen Service ihres Arztes ohne den Besuch der Praxis nutzen möchte.